# **Export Health Certificate**

	I.1. Versender				I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name				I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse Land ISO-						
	Lana		Ländercode				
l	I.5. Empfänger				I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name				I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse		100				
	Land		ISO- Ländercode				
_	I.7. Ursprungsland I.8. Ursprungsregion			ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Länderco		
	I.8. Ursprungsregi	on		Code	I.10. Region des Bestimmungsorts		
	I.11. Versandort				I.12. Bestimmungsort		
	Name				Name		
	Adresse Zulassungsnu				Adresse		
	mmer				Zulassungsnu mmer		
	Land ISO- Ländercode				Land	ISO- Ländercode	
	I.13. Ladeort				I.14. Datum und Uhrzeit des Abtrans	ports	
	Name						
	Adresse						
	Zulassungsnu mmer						
	Land ISO- Lände						
	I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
-	Typ Dokument Identifikation						
ŀ					-		
-							
	I.18. Beförderungs				I.17. Begleitdokumente		
	Umgebungstempe	ratur 🗀			Document Type Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land		
					Ausstellungsort		
Ļ		nmer/Plombennun	nmer				
	I.20. Waren zertifi	ziert für/als					
	Mast $\square$		Breeding 🗆				
		nfuhr durch ein Dri			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten		
	Country		ISO- Ländercode		Country	ISO- Ländercode	
	EU Exit Authority		BCP code				
	EU Entry Authority		BCP code				
ļ	I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
	I.28. Angaben zur	versendeten Sendu	ing				
	1. 01 LEBENDE TII						
-	0102 Rinder, lebend #1. Erzeugnis Rasse/Kategorie			Identifikationssystem	Identifikationsnum	ner	
- 1	Art		Alter		Geschlecht	Menge	
ľ			1			1	

**de** 1/7

						021100111 (1 111)		
	II. Gesundheit	sinformationer	ı					
	II.1. Genuss	stauglichkei	tsbescheinig	gung				
	Der/Die un	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:						
ation	II.1.1.	I.1.1. Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;						
ific	II.1.2.		nicht beha					
Cerr				oder Stoffen mit thyreo	statischer Wirkung,			
Part II: Certification			- Stoffen m	it östrogener, androgen	ner bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen			
Pē	als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG); II.1.3. in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:							
		a)	Die Tiere w dessen Mut	werden durch ein dauerhaftes Kennzeichnungssystem identifiziert, anhand uttertier und Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sind nicht in ekommen mit				
			i)	an BSE erkrankten Rin	dern,			
			ii)	Rindern in deren erste	ersten Lebensjahr zusammen m Lebensjahr aufgezogen wu das gleiche möglicherweise l	rden und in diesem		
			iii)	ist: Rindern, die im sell	uf den in Ziffer ii Bezug genor oen Bestand und innerhalb vo erkrankten Rinder geboren v	on 12 Monaten vor oder nach		
		(1)(2) entweder	○ [b)	wurden die Tiere nach Wiederkäuern gewonn Gesundheitskodex für i Wiederkäuer zu verfüt einheimischen BSE-infi	n Land bei einheimischen Tier dem Tag der tatsächlichen Di iene Tiermehle oder Grieben Landtiere der Weltorganisati tern, geboren oder nach dem izierten Tieres, wenn dieses n ütterungsverbots geboren wu	urchsetzung des Verbots, aus gemäß der Definition im on für Tiergesundheit an Tag der Geburt des letzten ach dem Tag der		
		(1)(3) oder	∘ [b)	Wiederkäuern gewonn Gesundheitskodex für i Wiederkäuer zu verfüt einheimischen BSE-infi	dem Tag der tatsächlichen Diene Tiermehle oder Grieben Landtiere der Weltorganisatie tern, geboren oder nach dem izierten Tieres, wenn dieses n ütterungsverbots geboren wu	gemäß der Definition im on für Tiergesundheit an Tag der Geburt des letzten ach dem Tag der		
	(1)(4) oder	∘ b)	die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]					
	II.2. Tiergesundheitsbescheinigung							
		Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:						
II.2.1. Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code (5), das zum Zeitpunkt der Ar Bescheinigung				unkt der Ausstellung dieser				
	(1) entweder	○ [a)	seit 24 Mor	naten frei von Maul- und	d Klauenseuche ist;]			
		(1) oder	○ [a)			_		

de 2 / 7

-				
II	. Gesundheits	sinformationen	Į.	
				seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;
מחסזו			(c)	in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;
		(1) entweder	○ [d)	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]
Fart II. Cer uncauon		(1)(9) oder	○ [d)	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]
		(1)(9)(14) oder	○ [d)	seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit mindestens 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist oder dem, falls länger als 24 Monate, der Status "amtlich anerkannt frei von der Blauzungenkrankheit" zuerkannt wurde, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung nach Großbritannien gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die im gesamten Gebiet mindestens in den vorangegangenen 24 Monaten amtlich gemeldet wurden, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
		(1)(13) oder	○ [d)	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]
- 1	(1)(13) ○ [d) oder		Tiere wurd vor der Ver Negativbef das Blauzu	ei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die den während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage resendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit und einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen ngenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
		(1)(13) oder	○ [d)	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
		(1) o entweder	[II.2.2.	die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;]
		(1) ○ oder	[II.2.2.	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (5) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen.]
II			etrieb bzw	t an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem . den Ursprungsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende /erfüllen:

**de** 3 / 7

т.	KOPAISCI	IL UNION				GBHC012E (V4.1)	
	II. Gesundheit	sinformatione	n				
		(15) a)		und im Umkreis von 15 her Hämorrhagie zu ver	L 50 km war in den letzten 90 Ta zeichnen;	agen kein Fall/Ausbruch von	
		(15) b)	Maul- und		km war in den letzten 40 Tag est, infektiöser Pleuropneum nen, und im Fall von	-	
lion			Blauzunge	nkrankheit im Umkreis	von 150 km,		
]ca			Rifttalfieb	er im Umkreis von 100 k	m und		
ĮĮ.			Lumpy-ski	n-Krankheit im Umkrei	s von 50 km;		
Part II: Certification	II.2.4.	werden m	handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet erden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten ankheiten geimpft;				
	II.2.5.			nden, die keinen Beschr se und enzootischer Rin	änkungen nach den national derleukose unterliegen;	en Gesetzen zur Tilgung von	
	II.2.6.	sie komme	en aus amtli	ch anerkannt tuberkulo	sefreien Beständen (6)(6b); u	nd	
		(1)(7)entw eder	o [sie kom	men aus einem Gebiet, o	das amtlich anerkannt frei vo	n Tuberkulose ist (6);]	
	-	(1)oder			gen vor der Versendung nach Tuberkulinprobe (8) unterzo		
		(1)oder	o [sie sind	weniger als sechs Woch	ien alt;]		
	II.2.7.		sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (6), und				
	(1)(7)entw eder	o [sie kom	nen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist (6);]				
			est auf Rinderbrucellose (8) a n Großbritannien genommen				
	(1)oder o [sie sind weniger als zwölf Mon		ate alt;]				
		(1)oder	o [es hand	elt sich um kastrierte m	ännliche Tiere jeden Alters;]		
		(1)entwed er	○ [II.2.8.	der enzootischen Rind	nden, für die ein amtliches Pr erleukose gilt, und bei ihnen n weder klinisch noch in Lab	wurde diese Krankheit in	
		(1)oder	○ [II.2.8.	sie kommen aus Bestär Rinderleukose sind (6)	nden, die amtlich anerkannt i (6a);]	rei von enzootischer	
	und	(1)(7)entw eder		men aus einem Gebiet, o kose ist(6);]	das amtlich anerkannt frei vo	n enzootischer	
		(1)oder		n in den letzten 30 Tage	einem einzelnen Test auf enz n vor der Versendung nach C	ootische Rinderleukose (8) Großbritannien genommenen	
		(1)oder	o [sie sind	weniger als zwölf Mona	ate alt;]		
	II.2.9.	-				ersandt, ohne im Zuge dessen	
		(1)entwed er	o [auf dire	ektem Weg nach Großbr	itannien,]		
	(1)oder		mmelstelle gemäß Feld I.13 ir	nnerhalb des Gebiets gemäß			
	und sind bis zu ihrer Versendung nach Großb				ritannien		
		a)			Berührung gekommen, die d mäß dieser Bescheinigung ni		
	b) nicht an Orten gehalten worden, a 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer d						

**de 4** / 7

EU	JROPÄISCI	HE UNION	(GB) Lebende Z	Zucht- und/oder Nutzrinde	r (BOV-X) aus EU-Ländern GBHC012E (v4.1)			
	II. Gesundhei	tsinformatione	n					
			verzeichnen war;					
	II.2.10.	,						
			rladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;					
[: Certification	II.2.11.	die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;						
		sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(10) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.						
Part II:	II.3. Besch	II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit						
Pa	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.							
	(1)(11) □ [II.4. Besondere Anforderungen							
	II.4.1.	Nach amtlichen Angaben wurden im Ursprungsbetrieb bzw. in den Ursprungsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.						
	II.4.2.	Die in Feld	l I.28 genannten Tiere erfüllen folge	nde Anforderungen:				
		a)	Sie wurden in den letzten 30 Tager Stallungen, die von der zuständige und		_			
	b) sie wurden, ebenso wie alle and			ren in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren,				

### Erläuterungen

c)

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des "European Union (Withdrawal) Act 2018"); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).

die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit

Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.

Diese Bescheinigung ist für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.

Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und

sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

### Teil I:

Feld I.8:	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende
	Huftiere ("live ungulates") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(16)

- Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang 1 Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.
- Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.

Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen gekennzeichnet sein:

mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Ursprungsbetrieb feststellen lässt; Art der Kennzeichnung angeben (Marke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder usw.).

mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer

5 / 7 de

	II. Gesundheit	tsinformationen					
		muss sich der Ursprungsbetrieb feststellen las	sen.				
		Art: "Bos", "Bison" bzw. "Bubalus" angeben.					
			: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.				
ے		Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = l		14			
ztio]	Teil II:	Rasse: Angabe, ob es sich um reinrassige Tiere	oder um Kreuzungen nande.	ıt.			
ific:	(1)	Nichtzutreffendes streichen.					
ert	(2)	Nur wenn die Tiere in einem Land oder Gebie	t goboron und ununterbreche	on aufgozogon wurden das			
Part II: Certification	(2)	entsprechend einem auf gov.uk veröffentlicht status") gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2 Risiko eingestuft ist.(17)	en Dokument betreffend den	BSE-Risikostatus ("BSE risk			
	(3)	Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in e den BSE-Risikostatus ("BSE risk status") gemäß mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.(1	der Verordnung (EG) Nr. 999				
	(4)	Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus ("BSE risk status") gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. (17)					
	(5)	Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk v ("live ungulates") gemäß der Verordnung (EU)		treffend lebende Huftiere			
	(6)	Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellos Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtl	von enzootischer Rinderleuk				
	(6a)	Nur für amtlich anerkannt von enzootischer R gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/43 lebender Tiere nach Großbritannien gemäß de sind, das in Spalte 6 des auf gov.uk veröffentli- ungulates") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 20 Rinderleukose gekennzeichnet ist.(16)	2/EWG entsprechend für die 2 er Musterbescheinigung BOV- chten Dokuments betreffend 2	Zwecke der Ausfuhr X aus dem Gebiet anerkannt lebende Huftiere ("live			
	(6b)	Nur für ein Gebiet, das in Spalte 6 eines auf go Huftiere ("live ungulates") gemäß der Verordr gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlic der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinig ausgestellt wurden, nach Großbritannien als d 2 der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend and	nung (EU) Nr. 206/2010 mit de ch tuberkulosefrei erklärte Rii gungen nach der Musterveter: len Anforderungen in Anhanş	m Eintrag ,XII' nderbestände für die Zwecke inärbescheinigung BOV-X			
	(7)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag 'II' (gilt für Tuberkulose), Eintrag 'III' (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag 'IVa' (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere ("live ungulates") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. (16)					
	(8)	Tests gemäß den Protokollen, die für die jewei Nr. 206/2010 festgelegt sind.	lige Krankheit in Anhang 1 To	eil 6 der Verordnung (EU)			
	(9)	Zusätzliche Garantien, falls verlangt, mit dem Eintrag "A" in Spalte 5 ("ZG") eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere ("live ungulates") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(16)					
		Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit un Verordnung (EU) Nr. 206/2010.	d epizootische Hämorrhagie į	gemäß Anhang 1 Teil 6 der			
	(10)	Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartige dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drit nach Großbritannien zugelassen wurde, oder Großbritannien die Einfuhr derartiger Tiere a beschränkt hat.	tland, Gebiet bzw. Teil davon während eines Zeitraums ver	gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 laden wurden, in dem			
	(11)	Falls von Jersey verlangt, gemäß Entscheidung	g 2004/558/EG.				
	(12)	Überwachungsprogramm gemäß Anhang 1 de	r Verordnung (EG) Nr. 1266/2	007 der Kommission.			

de 6/7

	II. Gesundheits	sinformationen		
		Nur bei einem Gebiet mit Eintrag 'XIII' in Spal betreffend lebende Huftiere ("live ungulates") Status 'amtlich anerkannt als saisonal frei vor Hämorrhagie'. Gemäß dem OIE-Gesundheitsk unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoi	gemäß der Verordnung (EU) i der Blauzungenkrankheit un odex für Landtiere endet der s Daten aus einem Überwachu	Nr. 206/2010 zur Angabe des d der epizootischen saisonal virusfreie Zeitraum
Part II: Certification		Zur Vermeidung von Unklarheiten: Es dürfen sie aus Teilen des Gebiets stammen, die als nic bestimmten Stamm der Blauzungenkrankheit	cht betroffen von der Blauzun	
ပ္ပ	(15) Unabh	ängig von Staats- oder Gebietsgrenzen.		
Part II		kument betreffend lebende Huftiere ("live ung illigung der Minister von Schottland und Wales		
	"EU and EF	TA countries approved to export animals and a	animal products to Great Brita	in" – data.gov.uk.
		Ein Dokument betreffend den BSE-Risikostatu für zugelassene Handelspartner aus EU- und I Minister von Schottland und Wales veröffentl	EFTA-Staaten, das vom Secreta icht wurde, kann wie folgt abg	ary of State mit Billigung der gerufen werden:
		alth status of countries approved to export ani	mals and animal products to (	Great Britain" – data.gov.uk.
	Certifying Office Name (in capit	tal letters)	Qualification and title	
- 1	Datum der Uni Stempel	terzeichnung	Unterschrift	

**de** 7 / 7